Wien, Donnerstag, den 24. September 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kritische Besprechung einiger aus einem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes abgeleiteter Rechtssätze in Ansehung des gesetzlichen Wirkungskreises der politischen und autonomen Behörden bei Schließung von Friedhöfen.

Von Dr. Paul Skwarczynçki.

Es ist eine der Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes, der Judicatur der Verwaltungsbehörden Bahnen auszustecken, und derart der Unsicherheit, dem Schwanken derselben bei Ausübung der Verwaltungsrechtspflege Schranken zu setzen. Die Erreichung dieses Zweckes wird über eigene Veranlassung des Verwaltungsgerichtshofes durch Veröffentlichung seiner Erkenntnisse angestrebt. Durch die systematische Zusammenstellung der in diesen Erkenntnissen ausgesprochenen Rechtssätze, Judicatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, bearbeitet von Dr. Ludwig Wolski, wird die Erreichung dieses Zweckes erleichtert.

In der Vorrede zu diesem Werke, der Frucht einer langwierigen andauernden Arbeit und genauer Kenntniß der bezüglichen Gesetzesanordnung, gibt der Verfasser seiner Befürchtung Ausdruck, sein Buch könnte dazu beitragen, die freie Forschung und fortschreitende Gesetzesauslegung auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege durch die Autorität des Verwaltungsgerichtshofes und blinde Anwendung der aus seinen Erkenntnissen abgeleiteten Rechtssätze zu beeinträchtigen.

Es wird jedoch schon in dieser Vorrede hervorgehoben, daß der Verwaltungsgerichtshof seine Aufgabe zu hoch ansetze, um an den in seinen früheren Erkenntnissen ausgesprochenen Anschauungen unbedingt festzuhalten und von einer Ansicht nicht abzugehen, deren Irrthümlichkeit eine eingehendere Forschung nachgewiesen hat.

Eine kritische Prüfung der aus Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes abgeleiteten Rechtssätze kann zur Aufklärung der wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege dienen, und dürfte unter Einem die Erreichung des Zweckes fördern, welchen der Verwaltungsgerichtshof durch Veröffentlichung der Sammlung seiner Erkenntnisse anstrebt.

Dies sind die Beweggründe, welche zu diesen kritischen Besprechungen Anlaß gegeben haben.

Die Bezirkshauptmannschaft zu V. hat aus dem Berichte des in Folge einer Beschwerde der Insassen der Ortschaft Z. zu einer sanitätspolizeilichen Visitation dieses Ortes abgesandten Bezirksarztes entnommen, daß der dortige israelitische Friedhof im Umfange der Ortschaft und unmittelbar an Wohnhäusern gelegen ist, weshalb die Auflassung desselben als ein dringendes sanitäres Bedürfniß erscheine, und deshalb am 26. December 1879, Z. 9856, den Gemeindevorstand zu Z. aufgefordert, im Sinne des § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, wegen Schließung des Friedhofes das Geeignete zu verfügen. Diese Aufforderung wurde über Berufung des Z.'er israelitischen Cultusvorstandes mit gleichlautenden Entscheidungen der Statthalterei vom 16. September 1881, Z. 48.891, und des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 23. September 1882, Z. 17.386, aufrecht erhalten.

Deshalb hat der Gemeindevorstand in Z. am 18. Jänner 1880, Z. 19, die Schließung des Friedhofes verfügt, welche Verfügung über Berufung des israelitischen Cultusvorstandes vom Z.'er Gemeinde- und V.'er Bezirksausschusse mit Beschlüssen vom 18. Februar 1880 und vom 19. Mai 1880, Z. 426, aufrecht erhalten wurde. Der galizische Landesausschuß hat mit der Erledigung der wider diese Beschlüsse bei ihm eingebrachten Berufung bis zur Herablangung der Ministerialentscheidung innegehalten, hiernach aber die Berufung mit Entscheidung vom 18. Mai 1883, Z. 23.033, abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch über Beschwerde des israelitischen Cultusvorstandes mit Erkenntniß vom 17. December 1883, Z. 2824, die Entscheidung des Landesausschusses nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an den Landesausschuß zurückzuleiten befunden.

Die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses lauten nachstehend:

„Nach § 2, lit. g des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, ist den politischen Behörden nur die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen und in Betreff der Begräbnißplätze und nicht die unmittelbare Handhabung dieser Gesetze selbst zugewiesen. Daß dieses Ueberwachungsrecht der politischen Behörden als das

Recht zur Entscheidung in Begräbnißsachen überhaupt nicht aufzufassen ist, geht aus dem Begriffe des Ueberwachungsrechtes hervor, welcher besonders nach dem citirten Gesetze dem unmittelbaren Entscheidungsrechte entgegengesetzt ist, und welches voraussetzt, daß zur unmittelbaren Entscheidung eben eine andere Behörde berufen ist, deren Verfügungen der Controle der überwachenden Behörde unterliegen Nach § 3, lit. d des citirten Gesetzes fällt die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Begräbnißplätze, unter welche Begriffe auch die Schließung derselben subsumirt werden muß, in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. in denjenigen, in welchem sie „mit Beobachtung der Gesetze nach freier Selbstbeschränkung anordnen und verfügen kann." (§ 27 der galizischen Gemeindeordnung.)

Wenn im gegebenen Falle die politischen Behörden, u. z. die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit der Verfügung vom 26. December 1879, Z. 9856, und im weiteren Instanzenzuge die k. k. Statthalterei mit Erkenntniß vom 6. September 1881, Z. 48.891, sowie das k. k. Ministerium des Innern mit Erkenntniß vom 23. December 1882, Z. 17.356, unter Berufung auf § 2, lit. g des citirten Gesetzes und gestützt auf die Wahrnehmung des k. k. Bezirksarztes, daß der israelitische Friedhof inmitten der Gemeinde Z. liege, die autonomen Behörden aufgefordert haben, im Sinne des (§ 3, lit. d) citirten Gesetzes in Betreff der Schließung des israelitischen Friedhofes in Z. instanzmäßig zu entscheiden, so liegt in diesen Erkenntnissen der politischen Behörden noch keineswegs der Ausspruch, daß der gemeinte Friedhof ohneweiters geschlossen werden muß, als vielmehr die durch die Wahrnehmung des k. k. Bezirksarztes hervorgerufene Anregung der Frage, ob der israelitische Friedhof in Z. geschlossen werden soll oder nicht, welche Frage von den autonomen Verwaltungsbehörden unter Beobachtung der diesbezüglichen maßgebenden Gesetze, Erhebung und Würdigung der thatsächlichen Voraussetzungen, selbstständig zu entscheiden war.

Nachdem aus dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung und aus den Ausführungen der Gegenschrift des galizischen Landesausschusses klar hervorgeht, daß die autonomen Behörden, insbesondere auch der Landesausschuß, von der irrthümlichen Voraussetzung ausgehend, es sei ihnen von Seiten der politischen Behörden der Auftrag zu Theil geworden, die Schließung des Friedhofes beziehungslos auszusprechen, diesen Ausspruch ohne Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen und selbstständige Prüfung der Sachlage, sowie ohne Anwendung der maßgebenden Gesetze gethan haben, der Thatbestand also seitens der autonomen Behörden gar nicht festgestellt wurde, daher eine wesentliche Form des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden ist, so mußte der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufheben."

Aus diesem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und seinen Entscheidungsgründen läßt sich nachstehender Rechtssatz ableiten:

Die freie Selbstbestimmung der Gemeinde bei Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung, daher auch Schließung von Friedhöfen wird durch die den politischen Behörden vorbehaltene Ueberwachung der Handhabung der diesbezüglichen Gesetze nicht beschränkt.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß der Begriff der Ueberwachung von dem der unmittelbaren Entscheidung sowohl an sich, als auch nach den positiven Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870 wesentlich verschieden ist. Es ist jedoch nicht zulässig, dieser Verschiedenheit eine weiter reichende Tragweite einzuräumen, als welche schon in der Verschiedenartigkeit dieser Begriffe an sich gelegen ist, und zwar um so weniger, als außer der Ueberwachung im § 1 des bezogenen Gesetzes den politischen Behörden auch die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen vorbehalten, und hierdurch die Berechtigung eingeräumt wurde, erforderlichenfalls in derlei Angelegenheiten auch unmittelbar einzuschreiten. Deshalb dürfte es jedenfalls unhaltbar sein, dem Ueberwachungsrechte der politischen Behörde eine so beschränkte Bedeutung zuzuerkennen, wie dies in den angeführten Entscheidungsgründen gethan wird, wo dieselbe als das Recht aufgefaßt wird, bei den autonomen Behörden die Frage in Anregung zu bringen, ob in Betreff von Friedhöfen eine in den Wirkungskreis der Gemeinde fallende Verfügung zu treffen sei oder nicht?

Dem zwischen dem Begriffe der Ueberwachung und dem der unmittelbaren Entscheidung, eigentlich unmittelbaren Verfügung, obwaltenden Unterschiede wird genügend Rechnung getragen, wenn angenommen wird, daß die Gemeinde so lange in Betreff Anlegung, Instandhaltung und Ueberwachung, daher auch Schließung von Friedhöfen unbeschränkt nach eigener Selbstbestimmung anzuordnen und zu verfügen hat, bis die politische Behörde sich veranlaßt findet, auf Grund ihres Ueberwachungsrechtes einzuschreiten. Uebrigens hätte die politische Behörde selbst beim Eintreten eines solchen Falles nicht unmittelbar die geeignete Verfügung zu erlassen, sondern hiezu die Gemeinde aufzufordern. Dieser letzteren aber das Recht einzuräumen, selbst nach Erhalt eines derartigen Auftrages der überwachenden Behörde, in der betreffenden Angelegenheit uneingeschränkt nach freier Selbstbestimmung anzuordnen und zu verfügen, könnte in manchen Fällen dazu führen, daß die zu überwachende Gemeinde sich bestimmt finden würde, die Durchführung einer Anordnung zu unterlassen, zu deren Vollziehung dieselbe von der überwachenden politischen Behörde aufgefordert worden wäre. Eine derartige Auffassung des Verhältnisses des Ueberwachungsrechtes zu dem unmittelbaren Verfügungsrechte müßte selbstverständlich die den politischen Behörden vorbehaltene Ueberwachung völlig unwirksam und illusorisch machen.

Am allerwenigsten konnte es aber bei Erlassung des Gesetzes vom 30. April 1870 beabsichtigt werden, den politischen Behörden in dieser Richtung ein so unwirksames Ueberwachungsrecht einzuräumen. Denselben wurde vielmehr überdies im § 1 ausdrücklich die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen vorbehalten. In dem Begriffe dieses Oberaufsichtsrechtes ist aber unzweifelhaft die Erzwingbarkeit und unbedingte Durchführbarkeit der in Ausübung dieses Rechtes ertheilten Aufträge enthalten.

Der vom Verwaltungsgerichtshofe in seinen Entscheidungsgründen hervorgehobene Grundsatz des § 27 g. G. O., wornach die Gemeinde in den in ihren selbstständigen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten mit Beobachtung der Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, — beschränkt die freie Selbstbestimmung der Gemeinde durch die kategorisch ausgesprochene Verpflichtung, bei den diesfälligen selbstständigen Anordnungen und Verfügungen jene Grenzlinie nicht zu überschreiten, welche ihrer freien Selbstbestimmung durch positive Gesetzesanordnungen gezogen worden ist. Die Anlegung, Instandhaltung und Ueberwachung, daher auch Schließung von Friedhöfen wurde nun allerdings der Gemeinde, rücksichtlich ihrem Vollzugsorgane, dem Gemeindevorstande, im selbstständigen Wirkungskreise übertragen, jedoch in demselben Gesetze vom 30. April 1870 im § 2, lit. g durch das den politischen Behörden vorbehaltene Ueberwachungsrecht der Gesetzeshandhabung, und im § 1 durch die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen ausdrücklich eingeschränkt. Deshalb dürfen die Verwaltungsorgane der Gemeinden ihr Verfügungsrecht in Betreff der Schließung von Friedhöfen nur innerhalb der Grenzen nach freier Selbstbestimmung ausüben, welche dieser freien Selbstbestimmung durch das Ueberwachungs- und Oberaufsichtsrecht der politischen Behörden gezogen worden sind.

Glaubt sohin das betreffende Gemeindeverwaltungsorgan, die politische Behörde hatte bei Erlassung einer auf Grund dieses Ueberwachungs- und Oberaufsichtsrechtes verfügten Aufforderung die gesetzlichen Grenzen dieser Rechte überschritten, und hiedurch die Gemeinde in ihrem freien Selbstbestimmungsrechte verletzt oder ungebührlich beschränkt, so darf allerdings der Gemeindevertretung das Recht nicht abgesprochen werden, die erhaltene Aufforderung zur Wahrung des freien Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde im Recurswege, allenfalls auch vor dem Verwaltungsgerichtshofe oder dem Reichsgerichte anzufechten.

Ist aber eine derartige Aufforderung der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen, so darf dem aufgeforderten Gemeindevorstande unmöglich die Berechtigung zukommen, selbstständig zu erheben und zu beschließen, ob die Verfügung, zu deren Durchführung derselbe aufgefordert wurde, zu vollziehen sei, oder ob dieselbe zu unterbleiben habe. Das in den §§ 1 und 2, lit. g des Gesetzes vom 30. April 1870 ausgesprochene Ueberwachungs- und Oberaufsichtsrecht der politischen Behörden hat vielmehr zur Folge, daß eine auf Grund dieser Rechte an den Gemeindevorstand erlassene, in Rechtskraft erwachsene Aufforderung unbedingt durchgeführt werden muß, und daß die zögernde oder widerstreitende Gemeindevorstehung erforderlichenfalls zur Durchführung der erhaltenen Aufforderung durch Anwendung der in den §§ 102, 107, 108 und 109 g. G. O. vorgesehenen Zwangsmaßregeln verhalten werden darf.

Es dürfte demgemäß nicht völlig mißlungen sein, im Widerspiel zu dem aus dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. December 1883, Z. 2824, Abgeleiteten, nachstehenden Rechtssatz zu erweisen:

Das zufolge § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, der Gemeinde eingeräumte Recht, in Betreff der Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung, daher auch Schließung von Begräbnißplätzen und Friedhöfen im selbstständigen Wirkungskreise anzuordnen und zu verfügen, wird durch die den politischen Behörden in dem § 2, lit. g und § 1 dieses Gesetzes vorbehaltene Ueberwachung der Gesetzeshandhabung in Betreff von Begräbnißplätzen und Friedhöfen, und die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen obligatorisch beschränkt, und deshalb muß eine von der politischen Behörde auf Grund dieser ihr vorbehaltenen Rechte an den Gemeindevorstand erlassene Aufforderung nach erlangter Rechtskraft vom Gemeindevorstande unbedingt durchgeführt werden.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Stehende Feldfrüchte sind in Bezug auf die Ertheilung der Bewilligung zur Versteigerung derselben als bewegliche Sachen anzusehen.*)

Ueber diese Frage hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 3. März 1885, Z. 19341 (ex 1884), nachstehende, zugleich den Sachverhalt darstellende Entscheidung gefällt:

„Mit der Entscheidung vom 20. August 1884, Z. 9534, hat die k. k. Statthalterei dem gemeinschaftlich mit Johann P. in G. eingebrachten Recurse der Gemeindevorstehung in G. gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in L. vom 20. Juli 1884, Z. 6931, betreffend die Behebung der von der genannten Gemeindevorstehung über Anlangen des Johann P. angeordneten freiwilligen Feilbietung der zum Verlasse der Franciska K. gehörigen stehenden Feldfrüchte keine Folge gegeben und diese Entscheidung dahin begründet, daß noch stehende Feldfrüchte gemäß § 295 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als Zuwachs jenes Grundes, auf welchem sie wachsen, daher als unbewegliches Gut anzusehen sind, wonach die Gemeindevorstehung G. im Grunde des § 269 des kais. Patentes vom 9. August 1854 (R. G. Bl. Nr. 208) nicht berechtigt war, die freiwillige Versteigerung der gedachten Feldfrüchte anzuordnen.

Dem gegenüber ist jedoch zu bemerken, daß es sich bei Versteigerung von stehenden Feldfrüchten nicht um das unbewegliche Gut selbst, sondern nur um die Versteigerung des Rechtes der Zueignung und des beliebigen Gebrauches der Früchte, die durch die Absonderung aber bewegliches Gut werden, handelt, und daß, insoweit hier nicht die Begriffsbestimmung des bürgerlichen Gesetzes über bewegliche und unbewegliche Sachen, sondern der allgemeine Sprachgebrauch, wie z. B. auch in den §§ 171, 174 und 175 des Strafgesetzes in Anwendung zu bringen ist, und Rechte im Allgemeinen nach § 298 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes als bewegliche Sachen erscheinen, solche Versteigerungen als Versteigerungen beweglicher Sachen anzusehen sind; weiters daß die Bestimmung des § 269, al. 2 des kais. Patentes vom 9. August 1854 (R. G. Bl. Nr. 208) die ausnahmsweise gerichtliche Competenz zur Feilbietung beweglicher Sachen nur für gewisse Fälle normirt und daß diese Ausnahme gewöhnlich nur für das Stammvermögen, nicht für die Nutzungen anzuwenden ist.

In dem concreten Falle tritt hiezu noch der Umstand, daß Johann P. als vom Gerichte bestellter Sequester die Feilbietung begehrte und das Gericht hievon Kenntniß hatte, ohne dagegen Einspruch zu erheben.

Das k. k. Ministerium des Innern findet daher über den Ministerialrecurs der Gemeinde G. und des Johann P. die angefochtenen Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz zu beheben und auszusprechen, daß die Gemeinde zur Vornahme der angeordneten Feilbietung im Sinne des § 25, Punkt 13 der Gemeindeordnung vom 28. April 1864 (R. G. Bl. Nr. 6) berechtigt war.“ G.

*) Vergl. auch die Mittheilung in Nr. 17 auf Seite 67 des Jahrganges 1875 dieser Zeitschrift.

Die Verhinderung der Benützung eines öffentlichen Weges bildet nicht eine von den Gerichten zu behebende Besitzstörung, sondern einen in den Bereich der Wegpolizei fallenden Act.

Die Gemeinde Kaltenleutgeben belangte mittelst Besitzstörungsklage den B., weil er am 7. Mai 1884 auf dem über die Katasterparcelle Nr. 381 führenden Fußsteig in zwei Strecken in einer Länge von zusammen 14 bis 15 Meter Koth geworfen, den Koth mit Erde bedeckt und hiedurch die Benützung dieses Fußsteiges unmöglich gemacht hatte; weil er diesen Fußsteig einige Tage nach dem 7. Mai 1884 durch eine Verzäunung für den Verkehr absperrte; weil er mehreren Personen die Benützung dieses Fußsteiges verbot und hiedurch die Gemeinde Kaltenleutgeben, als Repräsentantin der Gemeindemitglieder von Kaltenleutgeben, in dem Besitze des Rechtes, den obigen Fußsteig zu benützen, gestört habe.

Die erste Instanz gab dem Klagebegehren Folge in der Erwägung, daß der Geklagte zugegeben hat, daß seit seiner Jugend die Leute über die Wiesenparcelle Nr. 381 in Kaltenleutgeben fortwährend gegangen sind, daß die Spuren dieses Fußsteiges auch durch den gerichtlichen Augenschein constatirt wurden, daß durch die Aussagen der Zeugen bestätigt wurde, daß der Geklagte die Benützung dieses Weges an zwei Stellen durch Bedeckung mit Menschenkoth hinderte, daß weiters der Geklagte selbst eingestand, diesen Fußsteig mit einer Verzäunung abgesperrt zu haben, daß er die Benützung desselben der P. und der K., Inwohnerinnen in Wassergespreng, Gemeinde Kaltenleutgeben, und anderen Personen verboten habe und diesen Weg abbringen wolle, daß weiters die Gemeinde Kaltenleutgeben, welcher nach Art. V, Abs. 3 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18 (§ 26, Abs. 3 des Gesetzes vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5), die Sorge für die Erhaltung aller Gemeindewege oblag und den Besitz des Weges zu schützen berufen war, zur vorliegenden Klage legitimirt erscheint, und schließlich in der Erwägung, daß, da es sich nur um die Entscheidung über den letzten factischen Besitzstand handelte, die Umstände, ob die Wiesenparcelle Nr. 381 dem Geklagten gehört, ob der Fußsteig in der Katastralmappe eingezeichnet sei oder nicht, und ob der Geklagte durch die Benützung des Weges einen Schaden erleide, nicht weiter zu berücksichtigen waren, daß endlich der Geklagte, als in diesem Processe völlig sachfällig, gemäß § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, auch zum Ersatze der Gerichtskosten zu verurtheilen war.

Das k. k. Oberlandesgericht hat über Recurs des Geklagten und nach Einholung eines Gutachtens der k. k. n. ö. Statthalterei in Abänderung des erstrichterlichen Endbescheides das Klagebegehren der Gemeinde Kaltenleutgeben abgewiesen, und zwar in der Erwägung, daß nach Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei die klagende Gemeinde sich nicht in dem Besitze des von ihr bezeichneten Rechtes befindet und daher auch nicht in dem Besitze dieses Rechtes gestört worden sein konnte, und ihr somit die Legitimation zur eingebrachten Klage mangelt.

Auf Revisionsrecurs der klagenden Gemeinde hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 2. December 1884, Z. 13.653, die untergerichtlichen Entscheidungen und das denselben vorausgegangene Verfahren aufgehoben, die Zurückstellung der vorliegenden Klage angeordnet und ausgesprochen, daß jeder Streittheil seine Kosten selbst zu tragen habe. Diese Entscheidung beruhte auf folgenden Erwägungen: Aus der von der klagenden Gemeinde gegebenen Darstellung der Sachlage erhellt, daß der Gemeinde bezüglich des streitigen Weges ein Recht, welches überhaupt geeignet wäre, einen Gegenstand des Besitzes zu bilden, nicht zusteht. Das von der Gemeinde in der Klage gestellte Begehren kann daher als gerechtfertigt nicht erkannt werden. Eben diese Darstellung und die Zugeständnisse des Geklagten stellen es aber auch außer Zweifel, daß es sich im vorliegenden Falle um die Verhinderung der Benützung eines für Jedermann offenen Weges handelt. Die Beurtheilung von Störungen dieser Art fällt in den Bereich der Wegpolizei, zu deren Handhabung die Gemeinde in ihrem eigenen Wirkungskreise berufen ist. Da diese Angelegenheit dem gerichtlichen Wirkungskreise entrückt ist und dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung angehört, so mußte die Aufhebung des gerichtlichen Verfahrens von Amtswegen erfolgen. Die Entscheidung bezüglich der Gerichtskosten findet in den §§ 24—26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, und in der Erwägung ihre Begründung, daß das Bestreben beider Theile, eine meritorische Entscheidung des Gerichtes zu erwirken, gleich unberechtigt war. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 52. Ausgeg. am 14. August. – Postpackete nach und aus Assab am Rothen Meere. H. M. Z. 28.274. 4. August. – Verbot der Einfuhr von Colis postaux in die Türkei. H. M. Z. 28.580. 5. August. — Ermächtigung des k. k. Aerarialpostamtes in Olmütz Bahnhof zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 26.686. 6. August.

Nr. 53. Ausgeg. am 18. August. — Berechnung des luxemburgischen Porto für Fahrpostsendungen nach Luxemburg. H. M. Z. 28.744. 7. August. – Behandlung der Telegramme im Verkehre mit den k. k. Feldtelegraphenstationen im Sandschak Novibazar. H. M. Z. 24.899. 8. August. — Vorgang bei Ausfolgung der fälligen Coupons zu den als Haftungs- und Lieferungscautionen bei den Cassen der k. k. Post- und Telegraphendirectionen erliegenden Wertheffecten an die Cautionseigenthümer. H. M. Z. 28.885. 6. August.

Nr. 54. Ausgeg. am 20. August. — Verbot der Zeitschrift „Sloboda". H. M. Z. 30.526. 19. August. — Herausgabe des zweiten Nachtrages zum internationalen Telegraphenreglement und Tarife. H. M. Z. 7870. 8. August.

Nr. 55. Ausgeg. am 22. August. – Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarialpostamtes in Poprád zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 29.321. 10. August. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarifzusammenstellung. H. M. Z. 28.699. 17. August. — Fahrpostsendungen für das bosnische Militärpostamt XLVI in Cazin. H. M. Z. 27.840. 14. August.

Nr. 56. Ausgeg. am 26. August. – Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarialpostamtes in Budapest-Altofen zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 30.779. 22. August. — Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Colis postaux in die Türkei. H. M. Z. 30.951. 25. August.

Nr. 57. Ausgeg. am 28. August. — Verbot der Zeitschrift „Arena". H. M. Z. 31.094. 25. August. — Aufhebung der k. k. Postexpeditionen in Rustschuk und Varna in Bulgarien. H. M. Z. 1519. 25. August. — Wiedereröffnung des Postpacketverkehres mit Algerien. H. M. Z. 30.185. 19. August. — Einfuhr von Palmenzweigen in Deutschland. H. M. Z. 30.015 18. August.

Nr. 58. Ausgeg. am 30. August. — Verordnung des k. k. Handelsministers. Gestattung von schriftlichen Mittheilungen auf Erlagscheinen im Anweisungs- (Check-) Verkehre des k. k. Postsparcassenamtes gegen die Gebühr von 2 Kreuzern. H. M. Z. 1562. 25. August. — Verordnung des k. k. Handelsministers, betreffend die Eincassirung und Ausstellung von Postanweisungen durch das k. k. Postsparcassenamt. H. M. Z. 1564. 27. August. — Ausdehnung des internationalen Werthbriefverkehres auf die k. k. Postanstalten in Constantinopel, Salonich, Smyrna und Beirut. H. M. Z. 30.690. 28. August. — Eröffnung des Postpacketverkehres mit der Türkei. H. M. Z. 31.358. 25. August. — Errichtung eines Postamtes in Furthof. H. M. Z. 29.025. 14. August.

Nr. 59. Ausgeg. am 2. September. — Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarialpostamtes in Budapest-Váczi-körút zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 31.702. 29. August. — Hinausgabe des Nachtrages Nr. 1 zum Verzeichnisse der Post- und Telegraphenämter in Oesterreich-Ungarn und in Bosnien-Herzegowina. H. M. Z. 30.826. 20. August.

Nr. 60. Ausgeg. am 4. September. — Ausdehnung des Verkehres der k. k. Bahnposten Nr. 13 von der Eisenbahnroute Wien — Salzburg auf jene Wien — Innsbruck. H. M. Z. 31.193. 27. August. — Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit Egypten. H. M. Z. 31.040. 26. August. — Ergänzung des Verzeichnisses der deutschen Zollstellen, über welche die Einfuhr von Pflanzen u. s w. in Deutschland stattfinden darf. H. M. Z. 31.786. 26. August. — Aenderung im Fahrposttarife „Rußland". H. M. Z. 32.207. 30. August.

Nr. 61. Ausgeg. am 6. September. — Einführung portofreier Postanweisungen im österreichisch-ungarischen Postverkehre. H. M. Z. 27.103. 31. August. — Sistirung des Verkehres von Colis postaux nach einigen italienischen Provinzen. H. M. Z. 31.823. 1. September. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarifzusammenstellung. H. M. Z. 31.014. 1. September.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des obersten Rechnungshofes Joseph Freiherrn von Lichtenthurn anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben die beim obersten Rechnungshofe erledigte Hofrathsstelle dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Sectionsrathe Anton Drdacky verliehen, dann den Vorstand des oberösterreichischen Statthalterei-Rechnungsdepartements Statthaltereirath Ignaz Ritter von Stibral zum Sectionsrathe des obersten Rechnungshofes mit Titel und Charakter eines Hofrathes ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Lemberg Stanislaus Ritter von Kurowski den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Ungarisch-Hradisch Johann Protzkar das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Emil Lichtner zu Sydney zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Karl Pinschof in Melbourne zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär in diesem Ministerium Ludwig Grafen Marenzi zum Bezirkshauptmanne in Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den Advocaten Dr. Alfred Pfeiffer zum Finanzrathe der Finanzprocuratur in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Andreas Billaudet zum Finanz-Obercommissär der Finanz-Landesdirection in Salzburg ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Handelsmannes Arthur Jackson zum k. und k. Consularagenten in Sligo genehmigt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle beim k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in der eilften Rangsclasse, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 212.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 21 und 22 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.